



7075-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) Ziel 3 in Bayern 2005 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2005 Ziel 3 - ZusAusbZiel3R)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 13. Juni 2005 Az.: I 5/0216-1/324/05

Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF, Ziel 3, nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz i. S. des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. September 2002, Nr. L 248/1 ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1999, Nr. L 161/1,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. August 1999, Nr. L 213/5,
 - der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 Anhang I vom 25. Februar 2004, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Februar 2004, Nr. L 63/22,
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften, sowie
 - des Einheitlichen Programmplanungsdokuments (EPPD) zu Ziel 3 einschließlich
 - der Ergänzung zur Programmplanung,
 - der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 vom 10. März 2004 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 2004 Nr. L 72/66,
 - der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (**Anlage 4**) sowie
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen durch Altbewerber oder bei Kleinbetrieben.

Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nach dem Erwägungsgrund Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 2001 Nr. L 10/20) über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 87, 88 EG-Vertrag.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1 Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um für Altbewerber, die am 01. Juni 2005 noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, zusätzliche Ausbildungsplätze in Bayern einzurichten. ²Außerdem sollen Kleinbetriebe angeregt werden, zusätzliche Ausbildungsstellen anzubieten und zu besetzen. ³Damit sollen die Chancen bayerischer Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse.

2.2 ¹Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat oder
- durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember beschäftigt waren. ²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Zuwendungsempfänger nach Nr. 1 Satz 1 sind Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft (**Anlage 4**), Angehörige der freien Berufe sowie nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder Niederlassung in Bayern soweit sie den Kriterien der Klein- und Mittelbetriebe entsprechen. ²Zuwen-

dungsempfänger nach Nr. 1 Satz 2 sind Kleinbetriebe mit zusammen höchstens 20 Beschäftigten zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

³Beschäftigte in diesem Sinne sind Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, die ausschließlich für den Antragsteller tätig sind. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen erfolgt die Berechnung der Mitarbeiterzahl analog § 23 Abs. 1 Satz 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land;

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

3.2.3 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juni 2005 vollendet haben.

4 Förderungsvoraussetzungen

4.1 ¹Bei einem Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 Satz 1 muss das Ausbildungsverhältnis mit einem Jugendlichen geschlossen worden sein, der die allgemein bildende Schule im Schuljahr 2003/04 oder früher verlassen hat (Altbewerber). ²Bei einem Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 Satz 2 kann das Ausbildungsverhältnis auch mit einem sonstigen Jugendlichen abgeschlossen worden sein.

4.2 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 25, 42 k bis 42 m der Handwerksordnung erfolgen.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss zum Ausbildungsjahr 2005/06 beginnen. Der Ausbildungsvertrag muss spätestens am 31. Dezember 2005 geschlossen werden und die Ausbildung spätestens am 1. Januar 2006 beginnen.

4.4 Der Ausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juni 2005 abgeschlossen sein.

- 4.5 Der Ausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juni 2005 seinen Wohnsitz in Bayern hatte.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 ¹Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von 24 Monaten im Betrieb bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 2.500 €. ²Die Kofinanzierung erfolgt grundsätzlich durch die vom Betrieb gezahlte Ausbildungsvergütung incl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. ³Übersteigt der Zuschuss 45 v. H. der gezahlten Ausbildungsvergütung, sind weitere förderfähige Ausgaben, z.B. anteilige Ausbildervergütungen, zur Finanzierung mit heranzuziehen.
- 5.2.1 ¹Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen. ²Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belasten.
- 5.2.2 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.
- 5.3 Förderfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere die Ausbildungsvergütungen.

6 Mehrfachförderung

- 6.1 Eine Förderung der zusätzlichen Ausbildung nach Rechtsvorschriften oder anderen Programmen - auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA - schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten

Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

Teil 2: Verfahren

7 Antragsverfahren

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF), mit einem Formblatt nach **Anlage 1**. ²Der Antrag soll, auch im Hinblick auf die Beschränkung der öffentlichen Mittel, möglichst frühzeitig gestellt werden.
- 7.2 ¹Der Antrag muss -abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen 3 Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrages beim BLVF eingehen. ²Der Ausbildungsvertrag gilt spätestens mit Beginn der Ausbildung als abgeschlossen, frühestens jedoch mit Bekanntmachung der Richtlinie. ³Nach Ablauf der 3 Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.
- 7.3 Mit dem Antrag sind die Kopie des Ausbildungsvertrages sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule vorzulegen.

8 Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das BLVF entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²In dem Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest - P) Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 ¹Das BLVF und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinne von Satz 1, Nr. 9.2 und Nr. 9.3 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss. ³Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Ausbildungsbe-

etriebes.

9 Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Abweichend von der Verwaltungsvorschrift Nummer 7.3 zu Art. 44 BayHO können Zahlungen bereits nach 6 Monaten nach Beginn der Ausbildung geleistet werden. ²Die Zahlungen dürfen jedoch nur auf Grund tatsächlich getätigter Ausgaben geleistet werden, die durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind. ³Bei der Feststellung dieser Voraussetzung ist grundsätzlich insbesondere von der durch den Ausbildungsbetrieb gezahlten Ausbildungsvergütung auszugehen.
- 9.2 ¹Der Auszahlungsantrag wird in zweifacher Ausfertigung mit einem Formblatt nach **Anlage 2** über die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz geleitet. ²Sie bestätigt den Zeitpunkt des Beginns und die Dauer der Ausbildung, sowie das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 2.2.
- 9.3 ¹Nach Ablauf von 24 Monaten der betrieblichen Ausbildung ist dem BLVF mit einer Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz nach **Anlage 3** anzuzeigen, dass das geförderte Ausbildungsverhältnis noch besteht. ²Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt diese Anzeige als Verwendungsnachweis.
- 9.4 Das BLVF ist umfassend zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Durchführung von Erstattungsverfahren.

10 Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung und Evaluierung mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/innen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

11 Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger muss für die Maßnahme getrennt Buch führen oder alle Transaktionen für die durchzuführende Maßnahme in einer kodifi-

zierten Buchführung erfassen, um den Dienststellen des Freistaats Bayern, des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und der Europäischen Union die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

- 11.2 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission beziehungsweise für von ihr benannte Vertreter.
- 11.3 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.4 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2015 vorzulegen.

12 Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger muss die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds informieren.

Teil 3: Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

- 13 Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuches.
- 14 ¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.


Seitz
Ministerialdirektor